

Friedhofsordnung

der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie Art. 13 Abs. 3 und 4 und Art. 16 Abs. 1 und 3 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 17.12.2009 folgende geänderte Fassung der Friedhofsordnung vom 04.07.2001 als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Ludwigsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe in der Stadt Ludwigsburg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes in Ludwigsburg wohnten, sowie der in der Stadt verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz. Ferner können Verstorbene bestattet oder deren Aschen beigesetzt werden, die früher in Ludwigsburg wohnhaft waren.
- (2) Auf den Friedhöfen dürfen außerdem auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 18 zur Verfügung steht bzw. erworben wird.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Urnenbeisetzung von Aschen Verstorbener.

§ 3

Bestattungsort

- (1) Die Stadt unterhält nachstehende Friedhöfe:
 - a) Neuer Friedhof
 - b) Bezirksfriedhof Ost in Oßweil
 - c) Bezirksfriedhof West in Pflugfelden
 - d) Stadtteilstadtfriedhof Eglosheim
 - e) Stadtteilstadtfriedhof Hoheneck
 - f) Stadtteilstadtfriedhof Scholppenäcker (Neckarweiningen)
 - g) Stadtteilstadtfriedhof Au-Friedhof (Neckarweiningen)
 - h) Stadtteilstadtfriedhof Oßweil
 - i) Stadtteilstadtfriedhof Poppenweiler

- (2) Der Bestattungsort kann unter den Ludwigsburgern Friedhöfen grundsätzlich frei gewählt werden, sofern die entsprechenden Grabstätten vorhanden sind.
- (3) Ausgenommen davon sind Stadteilfriedhöfe, bei denen die vorhandenen Grabreserven weniger als 10 Jahre betragen. In diesen Stadteilfriedhöfen können nur Verstorbene bestattet werden, die in dem zugehörigen Stadtteil gewohnt haben oder diesen nach § 2, Abs. 1 gleichgestellte Personen. Diese Einschränkung gilt nach derzeitigem Stand für folgende Friedhöfe:

Stadteilfriedhof Hoheneck
 Stadteilfriedhof Poppenweiler

Bei Änderungen der Grabreserven wird die Stadtverwaltung diese Beschränkungen entsprechend anpassen.

- (4) Auf dem Au-Friedhof in Neckarweihingen sind Bestattungen und Urnenbeisetzungen sowohl in Wahl- als auch in Reihengräbern nur noch bis zum 31.12.2020 möglich. Nach diesem Termin ist eine Bestattung nur noch für Ehegatten möglich, wenn der früher verstorbene Ehepartner bereits auf dem Au-Friedhof beigesetzt ist.

§ 4

Entwidmung und Außerdienststellung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofteil kann aus zwingendem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des überlebenden Ehegatten und die Beisetzung von Urnen zu beschränken. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen oder Entwidmungen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes sind öffentlich bekanntzumachen. Das gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft; bei einzelnen Wahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen. Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Urnen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtung verlegt werden; Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen (§ 10 Bestattungsgesetz).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Ludwigsburg dürfen von Tagesbeginn bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden, allerdings frühestens ab 7.00 Uhr und spätestens bis 21.00 Uhr.
- (2) Die Stadtverwaltung kann in Bedarfsfällen die Öffnungszeiten für einzelne Friedhöfe ändern oder in Ausnahmefällen das Betreten aller oder einzelner Friedhofteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle sowie vergleichbare Gehhilfen für kranke oder gehbehinderte Personen,
 - b) das Fahren mit Fahrrädern, Inlinern, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder privaten Abfall abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Weg dienen, sowie Grabstätten zu betreten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Würde des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung ist spätestens 1 Woche vorher einzuholen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Diese kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen dürfen werktags nicht vor 7.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, jedoch spätestens um 19.00 Uhr zu beenden.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind vom Friedhof zu entfernen. Auf einer mehrstelligen Grabstätte kann das Abgeräumte verbleiben, sofern das Ausheben der Gräber, die Zwischenwege und die umliegenden Grabstätten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Pflanzenreste und sonstiger Abfall sind an die dafür vorgesehenen Sammelabfallplätze zu verbringen; die vereinzelt aufgestellten Abraumbehältnisse dürfen hierfür nicht benutzt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Stadtverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Bestattungspflichtigen (§ 31 Bestattungsgesetz) bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden oder es ist ein Bestattungsinstitut damit zu beauftragen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung sowie der Urnenbeisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit finden grundsätzlich keine Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen statt.
- (3) Das Verbringen des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Aufgabe der Stadt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung bzw. die Ortspolizeibehörde.
- (4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung geschlossen, sofern sie nicht wegen Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen vorher geschlossen werden mussten.

§ 10

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Für die öffentlichen Leichenhallen besteht im Rahmen des Bestattungsgesetzes Benutzungszwang.
- (2) Die vorhandenen Leichenklimatruhen sind zu benutzen.
- (3) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die in einer Leichenzelle aufgebahrten Toten von den Angehörigen aufgesucht werden.

§ 11

Särge

- (1) Die Särge (§ 39 des Bestattungsgesetzes, §§ 19 und 25 der Bestattungsverordnung) müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge für Kindergräber (§ 17 Abs. 2) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Ausgenommen hiervon sind nur Särge, die mit einem Verstorbenen aus dem Ausland überführt wurden.
- (4) Für die Feuerbestattungen sind nur Särge aus Holz ohne Metallverzierungen zugelassen. Für die Sargausstattung sowie die Sterbewäsche sind künstliche Materialien nicht

gestattet. Leichen für die Feuerbestattung dürfen nur mit der üblichen Sterbewäsche bekleidet sein.

§ 12

Aushebung der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.
- (3) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern muss die Grabsohle 2,30 m tief liegen.
- (4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche ist.

§ 13

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt:
 1. bei Kindern bis 5 Jahren: 10 Jahre,
 2. bei Personen über 5 Jahren: 20 Jahre.
- (2) Wird festgestellt, dass die Ruhezeit nicht ausreicht (z.B. Metallsärge aus dem Ausland), so wird die Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung verlängert. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs. (1) Satz 2) der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 14

Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeiten

- (1) In einem bereits doppelt belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.
- (2) Mit Zustimmung der Gesundheitsbehörden kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 15 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Genehmigung erteilt, wenn die Genehmigungen des Staatlichen Gesundheitsamtes und der Ortpolizeibehörde vorliegen.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 24 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadtverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) In der Zeit von April bis einschließlich Oktober werden keine Umbettungen von Leichen vorgenommen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die zu benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 tragen die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten die Kosten.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird ein Erdbestattungswahlgrab oder ein Urnenwahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und Verfügungsrechte an Reihengrabstätten können vom Bestattungspflichtigen nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kolumbarien
 - f) Anonyme Urnenreihengräber

- g) Anonyme Erdbestattungsreihengräber
- h) Ehrengräber

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit Genehmigung der Stadt verändert oder entfernt werden.

§ 17

Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden auch Reihengrabfelder für Kinder ausgewiesen.
- (3) In jedem Reihengrab kann nur ein Toter bestattet werden.
- (4) Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in dem Grabe eines Erwachsenen beerdigt werden, sofern dieser nicht vor länger als 10 Jahren beerdigt worden ist.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; ausgenommen hiervon sind Reihengräber, die in einem Wahlgrabfeld bestehen. An ihnen kann ein Nutzungsrecht nur vom Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit an erworben werden. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Friedhofsverwaltung weist durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Hinweistafeln auf dem Grabfeld auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Zusätzlich werden die jeweiligen Verfügungsberechtigten schriftlich über den Ablauf der Ruhezeit informiert. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Grabausstattung innerhalb von 4 Monaten abzuräumen und vom Friedhof zu entfernen.
- (7) Beim Stadtteilstadtfriedhof Poppenweiler gibt es bei den Reihengräbern Ausnahmeregelungen, da in diesem Friedhof früher keine Wahlgräber erworben werden konnten. Deshalb besteht hier die Möglichkeit, während der Ruhezeit in einem Reihengrab eine zusätzliche Beisetzung durchzuführen. Bei einer bereits vorhandenen Erdbestattung kann allerdings innerhalb der Ruhezeit keine zusätzliche Erdbestattung erfolgen (wegen zu geringer Tiefenlage). Bei einer weiteren Bestattung bzw. Beisetzung wird das Reihengrab automatisch zum Wahlgrab. Das Nutzungsrecht richtet sich dann nach § 18 Abs. 4.
- (8) Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäß für Urnenreihengräber.
- (9) Für die Nachfolge im Verfügungsrecht gilt § 18 Abs. 6 – 8 sinngemäß.

§ 18
Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 30 Jahren (bei 20-jähriger Ruhezeit) und 15 Jahren (bei 10-jähriger Ruhezeit) eingeräumt wird. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden; ausgenommen sind Vorsorgegräber, die nur an Ludwigsburger Einwohner ab dem 65. Lebensjahr auf einem Ludwigsburger Friedhof (§ 3) abgegeben werden, sofern die Grabreserven für die nächsten 10 Jahre ausreichen. Der Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte auf 5, 10, 20 bzw. 30 Jahre möglich.
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind nur 2 Bestattungen übereinander zulässig. Die Erstbestattung muss, unabhängig von künftigen Bestattungen, vertieft erfolgen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Grabstätte nicht weiter belegt wird. In diesen Fällen ist eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten abzugeben.
- (4) Eine Bestattung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn entweder das Nutzungsrecht noch bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht oder bis dahin verlängert wird; auf Antrag kann das Nutzungsrecht auch wie in Abs. 1 verlängert werden. Dasselbe gilt bei der Beisetzung einer Asche.
- (5) Eine erneute Bestattung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung möglich.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Hat er eine derartige Regelung nicht getroffen, dann wird auf Antrag demjenigen das Grabnutzungsrecht übertragen, der für die Bestattung sorgt. Diese Übertragung ist nur möglich, wenn innerhalb von 6 Monaten, seit dem Tod des Nutzungsberechtigten, kein Antrag eines bevorrechtigten Angehörigen nach Abs. 7 eingeht.
- (7) Bei mehreren Anträgen innerhalb der in Abs. 6 genannten Frist wird das Grabnutzungsrecht einer Person in der nachstehenden Reihenfolge übertragen:
 - a) Ehegatte,
 - b) Kinder und Adoptivkinder,
 - c) Stiefkinder,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) vollbürtige Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Grabnutzungsberechtigten Verwandte bzw. verschwägerte Personen,
 - i) Personen, die sich mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten in häuslicher Lebensgemeinschaft befanden,

- j) Ehegatten oder Verwandte eines anderen im Grab bestatteten Toten in der Reihenfolge der Buchstaben b bis h,
- k) nicht unter Buchstaben a bis i fallende Erben, natürliche vor juristischen Personen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt nur auf eine der in Abs. 7 genannte Person übertragen. Diese hat zu erklären, ob sie das Nutzungsrecht übernimmt. Wird die Übernahme abgelehnt, so fällt das Nutzungsrecht wieder auf den bisherigen Nutzungsberechtigten zurück.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadtverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann frühestens nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf verlängert werden. Soweit möglich informiert die Friedhofsverwaltung den Grabnutzungsberechtigten schriftlich über den Ablauf des Nutzungsrechts. Der Nutzungsberechtigte kann dann innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts eine entsprechende Verlängerung nach § 18 Abs. 1 beantragen. Nach dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen und sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen lassen.

§ 19

Urnengrabstätten

- (1) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen die Aschen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte kann eine zweite Aschurne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der ersten Beisetzung noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Wird ausnahmsweise eine oberirdische Beisetzung von Aschurnen gewünscht, so ist die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20

Rasengräber

- (1) Auf dem Bezirksfriedhof Ost werden Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem Rasengrabfeld zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die vom Tiefbau- und Grünflächenamt zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird.
- (3) Das Anbringen eines Grabmales, einer Bepflanzung oder sonstiger Grabausstattungen ist nicht gestattet.

§ 21

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengräbern für Persönlichkeiten, die sich für die Stadt Ludwigsburg besondere Verdienste erworben haben, erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Anlage der Grabstätte sowie die Dauer der Unterhaltung und der Nutzungszeit.
- (3) Die Beisetzung von Angehörigen bzw. Nachkommen dieses Personenkreises in Ehrengräbern kann nur nach Zustimmung des Oberbürgermeisters erfolgen. In diesen Fällen sind die entstehenden Beisetzungsgebühren sowie die Grabnutzungsgebühren bei notwendiger Verlängerung des Nutzungsrechts nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 22

Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

Das Grabnutzungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf, § 18 Abs. (1)
- b) durch Rückgabe, § 18 Abs. (10)
- c) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten, § 18 Abs. (11)
- d) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen, § 4
- e) wenn eine Grabstätte durch Umbettung freigeworden ist, § 15 Abs. (8)
- f) wenn die Grabstätte nicht angelegt, die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird (Entzug des Nutzungsrechts), § 24 Abs. (1)
- g) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird, § 35.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht über den Platten sein; im Übrigen nicht höher als 0,10 m. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen und in ihrem Endstadium nicht höher als 2 Meter werden. Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Bäume und Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern der Verantwortliche der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet hat, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen. Im Bedarfsfall kann die Stadt pflanzliche Beeinträchtigungen bis auf die Grabfläche zurückschneiden. Im Übrigen gilt § 24 Abs. (1) Satz 2 entsprechend.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Verantwortliche zu sorgen, ebenso für die Entfernung des Unkrautes usw. der Zwischenwege. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 32 Abs. (2) gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Das gleiche gilt für die Wege und Zwischenwege. Auf diese dürfen insbesondere kein Kies und keine Trittplatten gebracht werden. § 28 Abs. (7) Satz 2 bleibt unberührt.
- (7) Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (Konservendosen usw. zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten. Leere Vasen, Blumenschalen usw. dürfen nicht hinter dem Grabstein oder in Hecken (Anlagen) aufbewahrt werden.
- (8) Bänke und Stühle dürfen nur mit besonderer Genehmigung aufgestellt werden.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. (1) Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger

Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Rei-

hengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadtverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Geschieht dies nicht fristgemäß, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme das Erforderliche veranlassen. Ihm obliegt in jedem Fall keine Aufbewahrungspflicht des Abgeräumten. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend.

- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadtverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 25

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit zusätzlichen und, soweit die entsprechenden Flächen bereitgestellt sind, Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Einteilung der Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist im Anhang dieser Friedhofsordnung aufgeführt. Die Stadtverwaltung weist die Abteilungen durch Festlegung von Grabmalplänen aus und ergänzt diese bei Bedarf.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Abteilung.

§ 26

Kenntnisgabeverfahren für die Errichtung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabausstattungen wird ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt. Völlig verfahrensfrei sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung ein provisorisches Grabmal als Holztafel bis zur Größe von 20 x 40 cm oder Holzkreuze.
- (2) Der Friedhofsverwaltung muss das zur Aufstellung beabsichtigte Grabmal schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Das Grabmal hat den Grabmalgestaltungsvorschriften dieser Satzung zu entsprechen. Es darf nur von zugelassenen Firmen (§ 8) aufgestellt werden.

- (3) Zur Kenntnissgabe sind einzureichen:
- Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10.
 - Im schriftlichen Teil ist das Grabmal mit folgenden Inhalten zu beschreiben:
Material, Bearbeitung, Inhalt und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole sowie beabsichtigtes Fundament.
- (4) Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer Materialprobe oder eines Modells verlangt werden.
- (5) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnissgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals.
- (6) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Grabmalgestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten und der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen.
- (7) Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen abweichend von der Kenntnissgabe nach Abs. 3 errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Berechtigten der Grabstätte auffordern, die Kenntnissgabe für die Abweichung nachzuholen oder den zur Kenntnis gegebenen Zustand wieder herzustellen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist die Entfernung des auf der Grabstätte Angebrachten auf Kosten des Berechtigten vornehmen lassen, sofern dieses nicht den Grabmalgestaltungsvorschriften entspricht.
- (8) Das Kenntnissgabeverfahren ist gebührenfrei.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 28

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen über die Vorschriften des § 27 hinaus in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. Stehende Grabmale:
maximale Höhe 1,50 m
 2. Stelen:
größte Breite 0,40 m, größte Höhe 2,00 m
 3. Liegende Grabmale:
Grabmale in Form von Kissensteinen und Plattenformen dürfen höchstens die Hälfte der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken.
 4. Die Höhe des Grabmals wird vom Zwischenweg aus gemessen.
- (5) Auf einer einstelligen Grabstätte darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.
- (6) Ist auf dem Grabmal für weitere Innschriften kein Raum mehr, so kann auf einstelligen Wahlgräbern ein liegendes Grabmal bis zur Größe von 0,60 m x 0,40 m, auf mehrstelligen Wahlgräbern bis zur Größe von 1,00 m x 0,60 m und auf Kinder- und Urnenwahlgräbern bis zur Größe von 0,50 m x 0,40 m, welches auf das vorhandene Grabmal werkstoffgerecht abgestimmt ist, verwendet werden.
- (7) Stehende Grabeinfassungen aus Natur- und Kunststein oder Pflanzen sind nur in den dafür zugelassenen Abteilungen möglich. Bei Hecken- und Mauergräbern können Wegeplatten aus Naturstein bodeneben verlegt werden. Dies gilt nicht für Gräber mit stehenden Einfassungen. Der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte hat für die Verkehrssicherheit der Wegeplatten zu sorgen.
Grababgrenzungen durch Platten einer gesamten Abteilung werden jeweils in den Belegungsplänen festgelegt. Die Platten werden von der Stadt in Auftrag gegeben. Die hierfür entstehenden Kosten (Beschaffung, Verlegung und Unterhaltung) werden von den Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten erhoben oder in die Gebühren für Wahl- und Reihengräber einbezogen.
- (8) Die Stadtverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der jeweiligen Abteilungen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 29

Bestattungstechnische Vorschriften für sämtliche Erdbestattungsgrabstätten

- (1) Aus bestattungstechnischen Gründen gilt für einstellige Erdbestattungsgrabstätten:
 - a) Das Grabmal muss mindestens 0,15 m Abstand von den Grabkanten haben;
 - b) größte Höhe für Grabeinfassungen aus Stein oder Pflanzen 0,15 m (gemessen vom Zwischenweg aus).
- (2) Aus bestattungstechnischen Gründen gilt für mehrstellige Erdbestattungsgrabstätten:
 - a) Das Grabmal muss mindestens 0,30 m Abstand von den Grabkanten haben;
 - b) größte Höhe für Grabeinfassungen aus Stein oder Pflanzen 0,15 m (gemessen vom Zwischenweg aus).

- (3) Aus bestattungstechnischen Gründen ist für Grabmale eine maximale Höhe von 2,00 m zulässig.

§ 30

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen der Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Fundierungen dürfen nicht in Nachbargräber übergreifen. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerkes, in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Die ausführende Firma ist verantwortlich für die Einhaltung der statischen Bemessung der Fundamentierung.
- (2) Steingrabmale bis zu einer Höhe von 1,00 m müssen eine Mindeststärke von 0,14 m haben; bei höheren Steingrabmalen beträgt die Mindeststärke 0,18 m.

§ 31

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung bzw. Abräumung von Grabmalen, Absperungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 32

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte oder seine Erben bzw. die Erben des zuletzt Bestatteten verpflichtet, das Grabmal und die Grabausstattung innerhalb von 4 Monaten vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies trotz Fristsetzung nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabausstattung auf Kosten des Verpflichteten beseitigen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Erben haften als Gesamtschuldner.

VII. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt nach den bisherigen Friedhofsordnungen bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich sämtliche Rechte und Gestaltungsvorschriften nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung.

§ 34

Haftungs-, Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzer der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung erhoben.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. (2) Ziff. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 6),

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 verstößt,
4. Säрге verwendet, die nicht den Anforderungen des § 11 entsprechen,
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbebetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Kennnisgabeverfahren errichtet, verändert oder entfernt,
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

§ 37
Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Friedhofsordnung tritt am 28.12.2009 in Kraft

Ludwigsburg, den 17.12.2009

Werner Spec
Oberbürgermeister

Anhang zur Friedhofsordnung (FO), § 25 Abs. (1) Friedhofsordnung

I. Friedhöfe und Abteilungen, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften im Sinne des § 27 FO gelten:

1. Bezirksfriedhof Ost:
 Bezirk 1:
 Abteilungen 1M, 2M, 3M, 3, 4, 10.
 Bezirk 2:
 Abteilungen 3, 3A, 3b, 7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 20, 21.
2. Bezirksfriedhof West:
 Abteilungen 15, 16, 19, 20, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 33.

II. Friedhöfe und Abteilungen, für die die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften im Sinne des § 28 FO gelten:

1. Neuer Friedhof:
 Abteilungen 1 – 103
 Einfassungen sind nicht zugelassen in den Abteilungen: 7A, 17, 19, 22, 70, 71.
2. Bezirksfriedhof Ost:
 Bezirk II
 Abteilungen: 5, 5A, 8, 10, 12, 14, 17, 19, 21, 22.
 In diesen Abteilungen sind Einfassungen nicht zugelassen.
3. Bezirksfriedhof West:
 Abteilungen 1 – 14, 15A, 16A, 17, 18, 21, 22, 31, 32.
 Einfassungen sind nicht zugelassen in den Abteilungen: 13, 14, 15A, 16A, 17, 18, 21, 22, 31, 32.
4. Friedhof Eglosheim:
 Abteilungen: 1 – 43.
 Einfassungen sind nicht zugelassen in den Abteilungen 16, 17, 18, 19.
5. Friedhof Hoheneck:
 Kirchlicher Teil Abteilungen 1 - 3, Abteilungen 1 - 10
6. Au-Friedhof Neckarweihingen:
 Abteilungen: 1 – 11.
 Einfassungen sind nicht zugelassen in den Abteilungen 5, 5A, 6A, 7, 7A, 8, 11.
7. Friedhof Scholppenäcker:
 Abteilungen: 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16.
 Einfassungen sind nicht zugelassen in den Abteilungen: 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16.
8. Friedhof Oßweil:
 Abteilungen: 1 – 24.
 Einfassungen sind nicht zugelassen in den Abteilungen: 16 und 18.
9. Friedhof Poppenweiler:
 Abteilungen: 1 – 13.
 Einfassungen sind nicht zugelassen in den Abteilungen: 5, 5A, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.